

# **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. mit § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 10 und 58 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 für das Gebiet der Hansestadt Uelzen folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Reinigungsverpflichtete, Reinigungszeit**

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Parknischen, Parkstreifen, bepflanzten und unbepflanzten Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gossen, Gehwege, Radwege und gemeinsamen Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 2 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung) der Hansestadt Uelzen obliegt, richtet sich die Häufigkeit der Reinigung nach dem Verzeichnis zu § 2 Absatz 2 der Straßenreinigungssatzung, das eine Einteilung in Reinigungsklassen vornimmt.

Die Straßen sind zu reinigen in

- Reinigungsklasse 1: Reinigung 1x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 2: Reinigung 2x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 3: Reinigung 3x pro Woche (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Reinigungsklasse 5: Reinigung 14-tägig (nur Fahrbahn), einschl. bedarfsgerechter Papierkorbentleerung,
- Winterdienstklasse (WD): Winterdienst (nur auf der Fahrbahn)

(3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 3 – 6 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Uelzen den Eigentümern der jeweils angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, haben sie die Reinigung unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis 14:00 Uhr durchzuführen.

In den Ortsteilen der Hansestadt Uelzen (Borne, Gansau, Gr. Liedern (mit Ausnahme Meilereiweg), Halligdorf, Hambrock (mit Ausnahme der Straßen Emsberg, Krietenberg, Immenweg), Hansen, Hanstedt II, Holdenstedt, Kirchweyhe (mit Ausnahme Ludwig-Erhard-Straße), Kl. Süstedt, Kl. Liedern, Masendorf, Mehre, Molzen, Oldenstadt, Pieperhöfen, Riestedt, Ripdorf, Tatern, Veerßen, Westerweyhe und Woltersburg) sind die Fahrbahnen abweichend von Satz 1 bis zum ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats zu reinigen.

Die Reinigung der Straßen Emsberg, Krietenberg, Immenweg, Ludwig-Ehrhard-Straße und Meilereiweg erfolgt nach Satz 1.

In den Straßenabschnitten

- Gudesstraße von Lüneburger Straße bis Mauerstraße
- Lüneburger Straße von Gudesstraße bis Taterhof
- Veerßer Straße von Gudesstraße bis Ringstraße
- Bahnhofstraße zwischen Lüneburger Straße und Ringstraße
- Achterstraße zwischen Bahnhofstraße und Hospitalstraße
- Schnellenmarkt
- Herzogenplatz

sind die Gehwege abweichend von Satz 1 jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche in der Zeit zwischen 6:00 und 9:00 Uhr zu reinigen. Trifft der Reinigungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

(4)Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig von der Befestigung der einzelnen Straßenteile.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Reinigung**

(1)Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Verordnung umfasst insbesondere die Beseitigung und Entsorgung von Schmutz, Abfällen und Unrat auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen. Die Reinigungspflicht umfasst ferner die Beseitigung und Entsorgung von Gras, Wildkräutern, Moos, Laub, losgelösten oder abgestorbenen Pflanzenteilen auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flächen, soweit diese straßenbaulich befestigt sind. Als befestigte Flächen gelten auch Oberflächen in wassergebundener Befestigung (z.B. Mineralgemische, Lehm Kies, Kies). Bei winterlichen Verhältnissen umfasst die Reinigungspflicht die Pflichten nach § 3. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2)Tritt eine besondere Verunreinigung, z. B. durch Auf- und Abladen oder Transport von Erde, Kies, Schutt, Kohlen, Holz, Dünger, Sand, Stroh, Abfall, Baumaterialien und dgl. oder durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3)Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung der Reinigungsflächen vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

(4)Der bei der Reinigung anfallende Kehrriech ist sofort zu entfernen. Er darf nicht auf die Fahrbahnen, in die Gosse, Einlaufschächte, in Gräben, auf Hydrantendeckel oder auf Nachbargrundstücke geschoben oder eingebracht werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden. Reinigungsmittel oder -geräte, die geeignet sind, Schäden an der Straße zu verursachen, dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 3**

### **Winterdienst**

(1)Die Reinigung bei winterlichen Witterungsverhältnissen umfasst die Schneeräumung und bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2)Bei Schnee oder winterlicher Glätte muss der Winterdienst (Schneeräumung/Streuen) bis spätestens 7:30 Uhr - an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8:30 Uhr - durchgeführt sein. Bei Schneefällen oder auftretender Glätte während der Hauptverkehrszeit zwischen 7:30 Uhr/8:30 Uhr und 20:00 Uhr ist zur Aufrechterhaltung des Verkehrs der Winterdienst unverzüglich durchzuführen und bei Bedarf zu wiederholen.

(3) Liegt Schnee, sind die Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Radwege in einer Breite von 1,00 m und gemeinsame Geh- und Radwege in einer Breite von 2,50 m zu räumen. Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen, so dass ein erkennbar sicherer Weg für Fußgängerinnen oder Fußgänger und Radfahrerinnen oder Radfahrer vorhanden ist. Schädliche Chemikalien, Salz, Asche oder Hauskehrmittel dürfen beim Streuen der zu reinigenden Flächen nicht verwendet werden. Die Verwendung von Streusalz ist nur zugelassen,

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(4) Ist kein Gehweg vorhanden, so ist auf einem mindestens 1,50m breiten Streifen auf jeder bebauten Seite des Straßenkörpers neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn der Winterdienst für den Fußgängerverkehr durchzuführen. Ist nur ein einseitiger Gehweg vorhanden, ist der Winterdienst für den Fußgängerverkehr nur auf diesem Gehweg durchzuführen. Ist der vorhandene Gehweg - z. B. wegen Baumaßnahmen - nicht begehbar, so ist unmittelbar neben dem Gehweg ein mindestens 1,50 m breiter Streifen von Schnee zu räumen. Bei Gehwegen und Radwegen, die breiter sind als die mindestens vorgeschriebene Reinigungsbreite, kann der Schnee am Rande angehäuft werden. Bei schmaleren Gehwegen und Radwegen ist der Schnee so am Rande der Fahrbahn aufzuhäufen, daß der Verkehr nicht gefährdet wird.

(5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege und sonstigen befestigten Nebenanlagen der Straße so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu streuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgängerinnen oder Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Vor Straßenübergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist kein Schnee anzuhäufen. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind Unterflurhydranten schnee- und eisfrei zu halten.

(7) Schnee und Eis dürfen nicht der Nachbarin oder dem Nachbarn zugekehrt oder auf die Fahrbahn, in die Gossen oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation geschüttet werden - mit Ausnahme der Bestimmung in § 3 Abs. 4 Satz 3. In keinem Fall dürfen Schnee und Eis von Privatgrundstücken in den öffentlichen Straßenraum gebracht oder dort gelagert werden.

#### **§ 4**

#### **Durchführung der Reinigung bei Regen und Tauwetter**

Gossen und Einlaufschächte sind so freizuhalten, dass bei Regen der ungehinderte Abfluß sichergestellt ist. Beim Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte in voller Größe und Gossen in Schaufelbreite zu räumen, so dass Tauwasser abfließen kann.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer als reinigungsverpflichtete Person vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung die ihr obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art

- der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihr obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
  - d) entgegen § 4 dieser Verordnung die Reinigung bei Regen und Tauwetter nicht ordnungsgemäß durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Uelzen, den 16.12.2019

**HANSESTADT UELZEN**

*Jürgen Markwardt*  
Bürgermeister